

Satzung

der Sportgemeinschaft Räpitz 1948 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben.....	2
§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	2
§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit	3
§4 Mitglieder des Vereins	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7 Beitragsleistungen und Pflichten	5
§8 Abwicklung des Beitragswesens	6
§9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein	6
§10 Vereinskommunikation	7
§11 Die Organe des Vereins	7
§12 Die ordentliche Mitgliederversammlung	8
§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§14 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§15 Der Vorstand	9
§16 Beschlussfassung und Wahlen	10
§17 Protokolle.....	10
§18 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz.....	11
§19 Satzungsänderung und Zweckänderung.....	11
§20 Vereinsordnungen	11
§21 Datenschutz.....	12
§22 Haftungsbeschränkung.....	12
§23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	13
§24 Gültigkeit der Satzung	13

Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der am 11.07.1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Räpitz 1948 e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Markranstädt, Ortsteil Räpitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 10693 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und regelmäßigem Trainingsbetrieb
 - b. die Weiterbildung von Übungsleitern und Mannschaftsbetreuern
 - c. die Erhaltung und Errichtung von Sportanlagen für die Ausübung der unter a. genannten Tätigkeiten
 - d. Unterstützung der Leistungen der Ganztagsbetreuung in Kindergärten und Schulen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft Verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (7) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Dazu gehören auch Übungsleiter, Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder, die den Verein mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und in Verwendung Ihrer Freizeit bei der Erfüllung seiner Ziele unterstützen. Sie sind beitragsfrei und besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand ausgewählt und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahme Formular zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins unter www.sgraepitz.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon anhängig, dass sich der Antragsteller für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages werden die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anerkannt.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beschluss des Vorstands zur Aufnahme des Mitglieds gefasst wurde.
- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (8) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines jeden Vereinsmitglieds endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30.06. oder zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres und wird zu den vorgenannten Beendigungsterminen wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (9) Eventuelle Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§7 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und Umlagen an den Verein zu leisten, die vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - c. Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie Angestellte des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (8) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden für den Verein bzw. im Falle der Nichterbringung die ersatzweise festgelegten Stundenvergütungen zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und den Stundenvergütungssatz für nicht geleistete Arbeitsstunden legt die Beitragsordnung fest.

§8 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Beitrag ist entweder als Jahresbeitrag am 31.01. des Jahres oder halbjährlich am 31.01. und 31.07. des aktuellen Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen.
- (3) Ausnahmen zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind beim Vorstand schriftlich mit einer Begründung zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz zum Fälligkeitstermin eingezogen. Fällt das Datum der Fälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Es ist für eine ausreichende Deckung des im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Kontos zu Sorgen. Eventuelle Gebühren aufgrund von Rückbuchung der Lastschrift müssen durch das Mitglied getragen werden.

§9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. die Mitteilung über Änderung von Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse)
 - c. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA- Einzugsverfahren
 - d. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Aufnahme/Beendigung Arbeitsverhältnis, Schulabschluss, etc.)
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Meldungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt §20 der Satzung sowie die Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§10 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail und per Aushang im Vereinsgebäude. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass Informationen sowie die Einladung zur Mitgliederversammlung per einfachem Brief zugesandt werden.
- (3) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.sgraepitz.de verfügbar.
- (4) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen, etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger-Dienste, wie z.B. WhatsApp, verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

Die Organe des Vereins

§11 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gemäß §26 BGB
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.
- (4) Organmitglieder müssen zum Zeitpunkt des Amtsantritts volljährig sein.

- (5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- a. Entlastung des Vorstands aufgrund des Rechenschaftsberichtes
 - b. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung werden durch den Vorstand einen Monat vorher per E-Mail und Aushang im Vereinsgebäude angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (6) Die nach Absatz 5 abgestimmte Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereinsgebäude bekannt gegeben.
- (7) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (8) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail und Aushang bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass der Antrag mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch einen Aushang im Vereinsgebäude.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, bzw. gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB sind im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte ab einem Gegenstandswert von mehr als 3.000 € bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt vier Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.

- (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.
- (10) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- (11) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein im Sinne der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wie es der Vereinszweck zur Förderung des Sports und damit der Mitglieder und Vereinsinteressen erfordert.
- (12) Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Projektgruppen einzusetzen.
- (13) Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (14) Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (15) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§16 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§17 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Gesamtvorstand geltend machen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

Vergütung im Verein

§18 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Vereinsleben

§19 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Vereinsordnungen können zum Beispiel für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung

- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§21 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes bzw. zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird. Diese kann auf der Homepage unter www.sgraepitz.de eingesehen werden.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§22 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Sachschäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Schlussbestimmungen

§23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Heimatverein Räpitz e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§24 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

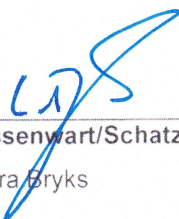
Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB

Räpitz, den 10.09.2021



Vorsitzender

Mathias Beyer



Kassenwart/Schatzmeister

Laura Bryks



Abteilungsleiter/Sportwart

Michael Rabe